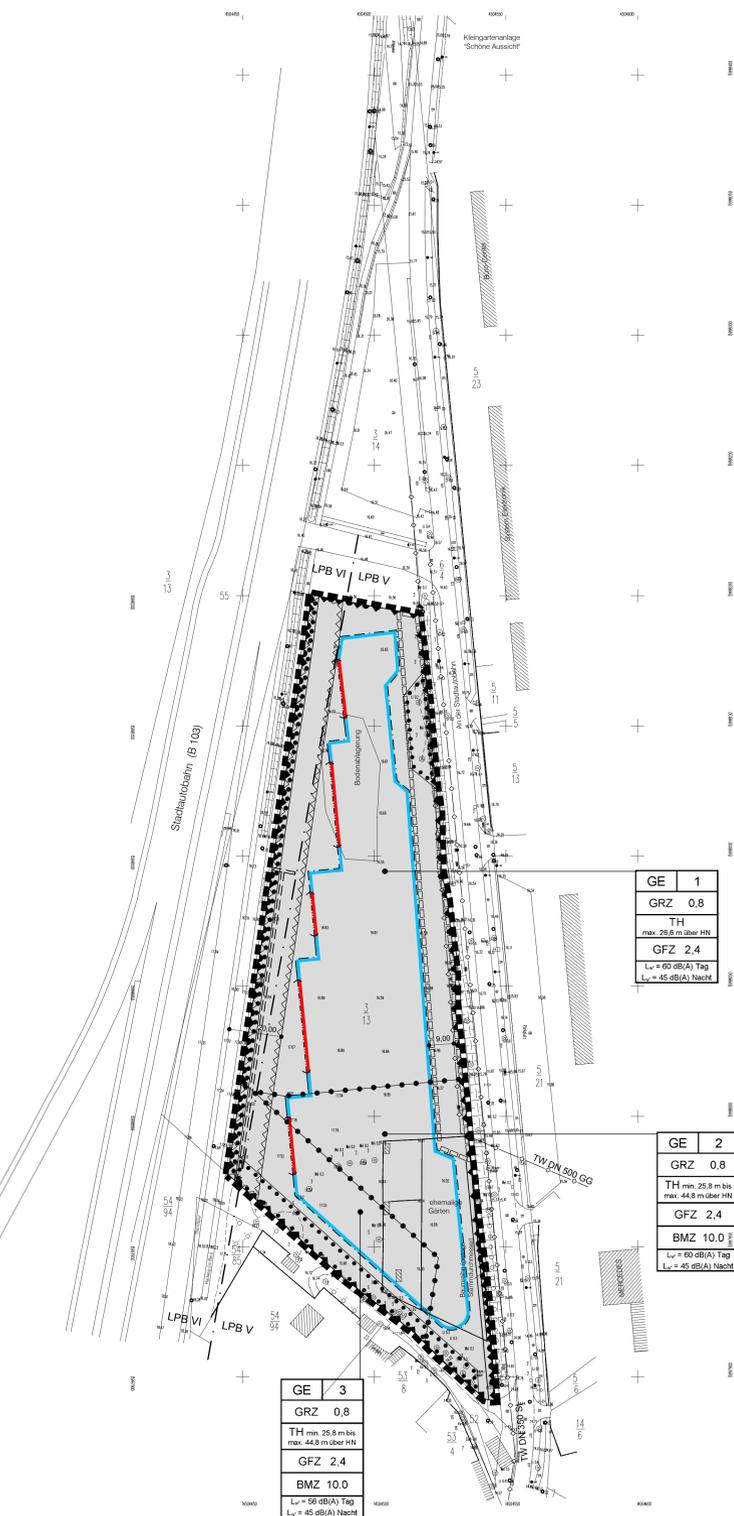
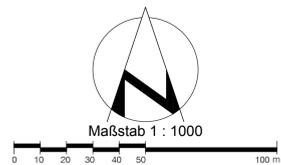


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 05.GE.126 FÜR DAS GEWERBEGEBIET "HANSETOR"

TEIL A : PLANZEICHNUNG



GE	1
GRZ	0,8
TH	max. 26,6 m über HN
GFZ	2,4
L _v	= 60 dB(A) Tag L _v = 45 dB(A) Nacht

GE	2
GRZ	0,8
TH	min. 25,6 m bis max. 44,8 m über HN
GFZ	2,4
BMZ	10,0
L _v	= 60 dB(A) Tag L _v = 45 dB(A) Nacht

GE	3
GRZ	0,8
TH	min. 25,6 m bis max. 44,8 m über HN
GFZ	2,4
BMZ	10,0
L _v	= 56 dB(A) Tag L _v = 45 dB(A) Nacht

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 458, 512), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung der LBAuO M-V (1. Anso-LBAuO M-V) vom 28. März 2007, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 04.09.2002 und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05.GE.126 für das Gewerbegebiet "Hanse-Tor" auf der Fläche nördlich der ehemaligen Ortstraße Schutow, zwischen der Straße An der Stadtautobahn im Osten, der Stadtautobahn (B 103) im Westen und der ehemaligen Verbindungsstraße zwischen der Straße An der Stadtautobahn und der Stadtautobahn (B 103) im Norden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleistungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
----	----------------	--------------

L_v flächenbezogener Schalleistungspegel (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl	
GFZ 2,4	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß,	hier 2,4
BMZ 10,0	Baumassenzahl,	hier 10,0
TH	Traufhöhe als Höchstmaß	hier 26,6 m über HN
TH 25,6 m bis 44,8 m über HN	Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß	hier 25,6 m bis 44,8 m über HN

BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

	Baulinie mit Begrenzung
	Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
--	---------------------------------

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
	bei schmalen Flächen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	bei schmalen Flächen

II. KENNZEICHNUNGEN

	vorhandene Höhe nach HN
	vorhandene Flurstücksgränze
	Flurstücksbezeichnung
	LPB VI LPB V
	vorhandene unterirdische Haupttransportleitung hier: Trinkwasser DN 500

III. SONSTIGE PLANZEICHEN

	Bemaßung hier 20 Meter Anbauverbotszone vom Rand der Standspur der B 103
--	--

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Abstandsfläche zur B 103 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Abstandsfläche zur B 103 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Abstandsfläche zur B 103 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Abstandsfläche zur B 103 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Abstandsfläche zur B 103 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Abstandsfläche zur B 103 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Abstandsfläche zur B 103 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Abstandsfläche zur B 103 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Abstandsfläche zur B 103 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Abstandsfläche zur B 103 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Abstandsfläche zur B 103 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Abstandsfläche zur B 103 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

TEIL B TEXT

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

1.1 In den Gewerbegebieten (GE 1-3) sind die Arten der Nutzung:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,

allgemein zulässig.

Die Arten der Nutzung:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, soweit sie keine Bettenräume für Übernachtungszwecke aufweisen, sind ausnahmsweise zulässig.

Die Arten der Nutzung:

- Lagerplätze,
- Vergrünungsanlagen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, die Bettenräume für Übernachtungszwecke aufweisen, werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO)

2. Eigenschaften der Betriebe und Anlagen

Flächenbezogener Schalleistungspegel

In den einzelnen Baufeldern sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die gewährleistet sind, dass die in Teil A -Planzeichnung- jeweils festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel für den Nacht- und den Tagzeitraum nicht überschritten wird.

Zulässige Ausnahmen

Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmmaße erreicht werden, können in Form eines Schirmwertes bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des flächenbezogenen Schalleistungspegel zugeordnet werden.

Ermehrte Luftabsorptionen und Bodenabsorptionen (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen) und/ oder zeitliche Begrenzungen der Emission können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte, dem Wert des flächenbezogenen Schalleistungspegel zugerechnet werden. (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

3. Hohe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Traufhöhe im Sinne der getroffenen Festsetzungen der der Schnittpunkt der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks mit der äußeren Dachhaut.

4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen, für die gleichzeitig Bindungen für Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt wurden, sind Nebenanlagen jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten gleich.

2. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In der Teil A -Planzeichnung- festgesetzten Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Abstandsflächen zur B 103), dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten gleich.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Pkw-Stellplätze sowie Nebenflächen innerhalb der Baugebiete, die keiner betriebsbedingten Verkehrsbelastung ausgesetzt sind, sind in einer durchsicherungsfähigen Bauweise auszuführen (z.B. Schotterrasen, Rasenrüttel, Betonrasensteine, Sickerpfaster).

4. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Die im Teil A -Planzeichnung- dafür festgesetzten Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsunternehmen zu belasten. Auf diesen Flächen sind Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung der entsprechenden Anlagen beeinträchtigen können, unzulässig.

5. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf privaten Stellplatzflächen ist für je 4 Stellplätze ein standortgerechter Laubbauum fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

5.2. Mindestens 25% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen in Gruppen zu bepflanzen

5.3. Je 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis großkröniger Laubbauum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.4. Bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bebauungsplangebiet (außer auf privaten Stellplatzflächen) sind überwiegend heimische, standortgerechte Arten nach der verbindlichen Pflanzenliste zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen wird, mit Ausnahme der Kiefer, ausgeschlossen.

5.4.1. verbindliche Pflanzenliste

großkrönige Bäume	Stiel-Eiche
Quercus robur	Trauben-Eiche
Quercus petraea	Winter-Linde
Tilia cordata	Silber-Ahorn
Acer platanoides	Birke
Betula pendula	Rotbuche
Fagus sylvatica	

Klein- bis mittelkrönige Bäume

Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"	Rotdorn
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus avium	Vogelkirsche

Straucharten

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus laevigata	Weißdorn
Eucryphia europaea	Pflaferhütchen
Corylus avellana	Hase
Viburnum opulus	Schneeball
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Wiesle

5.5. Als Mindestmaßnahme für die aufgrund von Pflanzgebieten zu pflanzenden Bäume sind 3 mal verpfanzte Hochstämmle mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe zu verwenden.

5.6. Bei Baumpflanzungen ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 9 m² freizuhalten und mit Landschaftsrasen zu begrünen. Die Breite der Baumscheiben muss mindestens 2,50 m betragen.

5.7. Fenster- und Türlose Fassaden mit einer Länge von mehr als 6 m sind mit Selbstklimmern, Rankern oder Schlingern zu begrünen. Je 2 m laufende Fassadenlänge ist eine Kletterpflanze zu setzen.

6. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten sowie durch Neuzulanzungen zu geschlossenen Gehölzbeständen zu ergänzen. Sie sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18020 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind unzulässig.

7. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)

Den Baugrundstücken dieses Bebauungsplans werden gesammelt 5.963 m² der auf den Flurstücken 3/13 und 3/36 der Flur 1, Gemarkung Schutow, im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans 05.MI.62 "Evershagen Süd" festgesetzten Sukzessionsflächen und die darauf entsprechend der dortigen textlichen Festsetzung Nr. 12.3:

- Die Gehölzbestände sind durch Heister und Sträucher entsprechend der Artenliste so zu ergänzen, daß ca. 30 % der Flächen bepflanzt sind. Hier ist ein durchschnittlicher Abstand von 2 m x 1,5 m zugrunde zu legen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Die restlichen Flächen sind der Sukzession zu überlassen - durchzuführenden Maßnahmen zugeordnet. Maßgeblich ist der katastermäßige Bestand vom 10.11.1998.

8. Vorkehrungen und besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Bauliche Maßnahmen

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind für Außenbauteile von Gebäuden nach den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen folgende Mindest-Schalldämmmaße R_{wa} zu verwenden:

Lärmpegelbereich	Mindest-Schalldämmmaße R _{wa} der Außenbauteile (Wand/Fenster bzw. Wand/Dach/Fenster)
Aufenthaltsräume in Wohn-, Übernachtungs- und Beherbergungsstätten, Unterrichts- u.ä.	R _{wa} = 45 dB
Büro- und ähnliche Räume	R _{wa} = 40 dB

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt (u.a. Flur, Toiletten, Lageräume).

Die Anforderungen an die Schalldämmung gelten auch für Decken von Büroräumen, die zugleich den oberen Gebäudeschluß bilden, sowie für Dächer und Dachschichten von ausgebauten Dachräumen. Bei Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen und bei Kriechböden sind die Anforderungen durch Dach und Decke gemeinsam zu erfüllen.

Fenster von Räumen, die dem Schlafen dienen (Kinderzimmer, Schlafzimmer) sind mit schalldämmenden Lüftungsöffnungen zu versehen. Die Einhaltung des erfl. R_{wa} der Gesamt-Außenbauteile (Wand + Fenster + Dach + schalldämmende Lüftungsöffnung) ist zu gewährleisten.

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuO M-V)

Auf Gebäuden mit einer Traufhöhe über 26,6 m über HN sind nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit Neigungen ≤ 22° zulässig. (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V)

9.2. Standorte von ständigen Abfall- und Wertstoffbehältern auf den Baugrundstücken sind in geschlossenen Räumen unterzubringen oder im Freien durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBAuO M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgeteilt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Bürgerschaft vom 10.03.1998. Die örtliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses ist durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" am 25.03.1998 erfolgt.

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 30.09.2002

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 02. 10. 2002

Rostock, 16.03.2003

Rostock, 09. 04. 2003

Rostock, 09. 04. 2003

Rostock, 09. 04. 2003

Rostock, 09. 04. 2003

Rostock, 09. 04. 2003

Rostock, 09. 04. 2003

Rostock, 09. 04. 2003

Rostock, 09. 04. 2003

Rostock, 09. 04. 2003

Rostock, 09. 04. 2003

Rostock, 09. 04. 2003

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Hansestadt Rostock

Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 05.GE.126

Für das Gewerbegebiet "Hanse-Tor" auf der Fläche nördlich der ehemaligen Ortstraße Schutow, zwischen der Straße An der Stadtautobahn im Osten, der Stadtautobahn (B 103) im Westen und der ehemaligen Verbindungsstraße zwischen der Straße An der Stadtautobahn und der Stadtautobahn (B 103) im Norden

Rostock, 09. 04. 2003